OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350633/8/GS/TO

Datum:
Linz, 26. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde in der Fassung des Vorlageantrages vom 22.11.2018 der R G betreffend die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 12.11.2018, GZ: SJF, betreffend den Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gemäß Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben. Die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 12.11.2018, GZ: SJF, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 25.09.2018, GZ: SJF, hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz wie folgt entschieden:

„Gemäß Art.II der Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017, LGBl.Nr. 41/2017 sind Bescheide, mit denen die Bedarfsorientierte Mindestsicherung unbefristet oder mit einer Bewilligungsdauer von mehr als zwölf Monaten gerechnet ab Inkrafttreten des § 13a OÖ BMSG zuerkannt wurde, von Amts wegen mit dem Ablauf jenes Tages an die neue Rechtslage anzupassen, der zwölf Monate auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folgt. Daher ergeht vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz nachstehender

Spruch:
1. Es wird Ihnen für sich und die folgenden in Ihrem Haushalt lebenden Personen ab 01.10.2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:
a) G R,
Mindeststandard für Wohngemeinschaft/Partnerschaft, gem. § 1 Abs. 1 Zi 3a Oö.BMSV
b) G S,
Mindeststandard für Wohngemeinschaft/Partnerschaft, gem. § 1 Abs. 1 Zi 3a Oö.BMSV
c) G M,
Mindeststandard für Minderjährige(r) mit FB gem. § 1 Abs. 1 Zi 5a Oö.BMSV
d) G Ma,
Mindeststandard für Minderjährige(r) mit FB, ab. 4. Kind, gem. § 1 Abs. 1 Zi 5b Oö.BMSV
e) G E,
Mindeststandard für Minderjährige(r) mit FB, gem. § 1 Abs. 1 Zi 5a Oö.BMSV
f) G Ea,
Mindeststandard für Minderjährige(r) mit FB, gem. § 1 Abs. 1 Zi 5a Oö.BMSV
g) G Eb,
Mindeststandard für Minderjährige(r) mit FB, ab. 4. Kind, gem. § 1 Abs. 1 Zi 5b Oö.BMSV

Die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards wird gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 0 Euro reduziert.

Diese Leistung ist befristet bis 31.03.2019!

Als eigene Mittel sind einzusetzen:
G R,
Krankengeld bei OÖGKK oder AMS Leistungsbezug
Anrechenbares Einkommen

G S,
Krankengeld bei OÖGKK oder AMS Leistungsbezug
Anrechenbares Einkommen

G M,
Anrechenbares Einkommen

Rechtsgrundlagen
§§ 4 ff iVm. 13, 13a, 27 und 31 Oö. BMSG idgF iVm. §1 Oö. BMSV idgF; Artikel II Oö BMSG Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017, LGBI. Nr. 41/2017

Hinweise:
1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antrag Stellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 31 Abs. 3 Oö. BMSG).

2. optional: Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Vorsprache über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten - insbesondere betreffend den Einsatz Ihrer Arbeitskraft - im Rahmen des BMSG aufgeklärt wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist bekannt zu geben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf und die im Spruch angeführten Personen am 1.8.2016 um bedarfsorientierte Mindestsicherung angesucht hätten. Die Bf wohne mit ihrem Gatten und den gemeinsamen Kindern im gemeinsamen Haushalt. Die Bf und ihr Gatte wären beim AMS mit einem Anspruch auf einen Leistungsbezug arbeitssuchend gemeldet. Da die Summe der Mindeststandards aller im Haushalt lebenden Personen nach § 13a Abs. 1 Oö. BMSG mit einem Betrag von 1.512 Euro begrenzt sei, wären daher nach Abs. 2 alle Mindeststandards gleichmäßig prozentuell zu kürzen, sodass deren Summe den Deckelbetrag nicht überschreite.
Im beiliegenden Berechnungsblatt für den Monat Oktober 2018 ist bei der Bf ein Einkommen von 829,80 Euro und bei G.S ein Einkommen von 980,10 (Summe: 1.809,90 Euro) angeführt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie die Abänderung des bekämpften Bescheids dahingehend beantragt hat, dass ihr die Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in voller Höhe zuerkannt werden.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Deckelungsregelung für Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in § 13a Oö. BMSG wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 2 StGG, Art. 7 B-VG), der Eigentumsfreiheit (Art. 5 StGG), des Art. 9 Abs. 3 Oö. L-VG, des Rechtsstaats- und Legalitätsprinzips, des BVG über die Rechte von Kindern und des Verbots der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 3 EMRK) verfassungswidrig sei.

I.3. Die belangte Behörde entschied daraufhin aufgrund der Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 12.11.2018, GZ: SJF, wie folgt:

„SPRUCH:
1. Der von Ihnen eingebrachten Beschwerde vom 09.10.2018 wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird behoben.

2. Die mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 05.08.2016 zuerkannte Leistung wird mit 31.07.2018 eingestellt.

3. Die gewährte Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung für G R, und für G S, G M, G Ma, G E, G Ea, G Eb, in Form einer laufenden Geldleistung vom 01.08.2018 bis 31.09.2018 ist vom Hilfeempfänger in der Höhe des Gesamtbetrages von € 863,94 rückzuerstatten, ein entsprechender Ersatzanspruch an die PVA wurde bereits gestellt.

Rechtsgrundlagen: § 14 VwGVG, §§ 4 ff iVm. 6 Abs. 5, 13, 27, 31, 35 Abs. 8 Oö. BMSG iVm. §1 Oö. BMSV

Hinweis:
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 31 Abs 3 Oö. BMSG) und wird der Beschwerdevorentscheidung beigelegt.

Begründung
Sie haben mit Schreiben vom 01.08.2016 einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gestellt. Mit Bescheid vom 5.8.2016 wurde Ihnen für sich und die in Ihrem Haushalt lebenden Personen ab 01.08.2016 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen unbefristet gewährt.
Gemäß Art.ll der Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017, LGBl.Nr. 41/2017 sind Bescheide, mit denen die Bedarfsorientierte Mindestsicherung unbefristet oder mit einer Bewilligungsdauer von mehr als zwölf Monaten gerechnet ab Inkrafttreten des § 13a OÖ BMSG zuerkannt wurde, von Amts wegen mit dem Ablauf jenes Tages an die neue Rechtslage anzupassen, der zwölf Monate auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folgt.
Daher erging vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz der Bescheid vom 25.09.2018. Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 09.10.2018 (rechtzeitig) Beschwerde erhoben.
Die Behörde hat auf Grundlage Ihrer Beschwerde ergänzende Ermittlungen durchgeführt und folgenden zusätzlichen Sachverhalt festgestellt:
Von der PVA wurde Ihnen mit Schreiben vom 04.10.2018 mitgeteilt, dass Ihr Ehemann Herr S.G aufgrund seiner dauernden Invalidität ab 01.08.2018 eine Invaliditätspension erhält, über die Ausgleichszulage wird gesondert von der PVA nach Abschluss der Erhebungen abgesprochen. Mit der zugesprochenen Pension liegen Sie über der Leistung die Sie für diesen Zeitraum in der BMS bezogen haben.

Rechtliche Beurteilung:
Gem. § 14 Abs. 1 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, innerhalb von zwei Monaten über die Beschwerde gegen ihren Bescheid zu entscheiden und diesen aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung): § 27 VWGVG ist sinngemäß anzuwenden. Von dieser Möglichkeit machen wir mit der vorliegenden Beschwerdevorentscheidung Gebrauch.

Eine soziale Notlage liegt gemäß § 6 Oö. BMSG bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können. [...]
5. Nicht als sozialen Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung der Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind.

§ 35
Anzeige- und Rückerstattungspflicht
(8) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 6, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann.

Durch dieses Schreiben der PVA vom 04.10.2018 hat sich Ihre Familiensituation verändert. Da Ihr Ehemannes ab 01. August 2018 eine unbefristete Invaliditätspension für die weitere Dauer der Invalidität zugesprochen erhielt, und für Ihre Familie von der PVA über die Ausgleichszulage nach Abschluss der Erhebungen abgesprochen wird, gelten Sie auf anderer gesetzlicher Basis als ausreichend versorgt. Nicht nur, dass Sie auf Basis anderer gesetzlicher Grundlage als versorgt gelten, sind Sie (derzeit) auch ohne Ausgleichszulage, mit der Höhe der zugesprochenen Pension und Ihrem Einkommen bereits über den für Sie und Ihre Familie anzuwendenden Richtsätzen.

Zu Spruchpunkt 1+2)
Aufgrund der Versorgung Ihrer Familie aufgrund einer anderen gesetzlichen Grundlage ab 1.8.2018, war der Deckelbescheid vom 25.09.2018 zu beheben und das Verfahren einzustellen und auch der unbefristete Bescheid vom 5.8.2016 mit 31.07.2018 einzustellen.

Zu Spruchpunkt 3)
Da Ihr Ehemann aufgrund der durch die PVA erhalten Pensionsleistung rückwirkend ab 1.08.2018 Leistungen erhalten hat, war Ihre Familie ab diesem Zeitpunkt in keiner sozialen Notlage nach dem Oö BMSG.

Der Überbezug den Sie seit diesem Zeitpunkt erhalten haben, ist daher rückzuerstatten ein entsprechender Ersatzanspruch an die PVA wurde bereits gestellt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Die Bf stellte daraufhin den Vorlageantrag vom 22.11.2018 und führt darin an, dass die belangte Behörde in der Beschwerdevorentscheidung eine bescheidmäßige Einstellung der Leistung mit 31.7.2018, welche mit Bescheid vom 5.8.2016 zuerkannt worden wäre, ausspreche, da weder die Frage der Einstellung noch der Leistungszeitraum Gegenstand der Beschwerde gewesen wäre. Aus demselben Grund sei es auch unzulässig, in der Beschwerdevorentscheidung über eine Rückerstattung der Leistung abzusprechen. Angemerkt werde, dass die von der Behörde bereits in Auftrag gegebene Einbehaltung des Rückstandes ebenso rechtswidrig sei, da die Entscheidung noch nicht rechtskräftig sei. Nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hätten lediglich Leistungsbescheide keine aufschiebende Wirkung, nicht jedoch Bescheide über eine Rückforderung oder über die Abweisung einer Leistung. Mit diesem Vorlageantrag sei daher die aufschiebende Wirkung gegeben. Darüber hinaus wurde vorgebracht, dass die Behörde in keiner Weise auf in der Beschwerde vom 9.10.2018 dargelegten Beschwerdegründe, insbesondere die mutmaßliche Verfassungswidrigkeit der Deckelung, eingegangen sei. Dies wäre aber insofern notwendig gewesen, als die Behörde in der Begründung des Bescheides feststellt, dass die Bf und ihre Familie aufgrund ihres Einkommens über dem für den Haushalt anzuwendenden Richtsätzen lägen. Diese Feststellung sei aber unrichtig. Gemäß dem Berechnungsblatt des bekämpften Bescheides vom 25.9.2018 habe der Ehemann der Bf Notstandshilfe iHv 980 Euro monatlich erhalten. Gemäß dem Bescheid der PVA vom 5.11.2018 erhalte der Ehemann der Bf inkl. Kinderzuschuss einen monatlichen Betrag von nur 641,81 Euro. Damit sei jedenfalls ein Haushaltseinkommen unter der Summe des ungedeckelten Mindeststandards gegeben, weshalb die Frage der Verfassungswidrigkeit der Deckelung für die Beschwerdevorentscheidung sehr wohl von Relevanz sei.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 11.12.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG unterbleiben, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt, die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Bf mit Schreiben vom 3.4.2019, GZ: LVwG-350633/3/GS/TO, aufgefordert, den im Vorlageantrag angeführten Bescheid der PVA vom 5.11.2018 zu übermitteln.

Mit Mail vom 4.3.2019 wurde die belangte Behörde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ersucht, das in der Beschwerdevorentscheidung erwähnte und einen integrierenden Bestandteil der Begründung bildende Berechnungsblatt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu übermitteln. Per Mail wurde das zum Bescheid vom 25.9.2018 erstellte Berechnungsblatt mit der abschließenden Bemerkung, dass das BB ab 1.10.2018 (Anspruch für 10/2018 0,00 Euro und Anspruch für 11/2018 0,00 Euro) geht, übermittelt.

Mit Mail vom 30.4.2019 wurde die belangte Behörde um Mitteilung ersucht, mit welchen Zahlen in der Beschwerdevorentscheidung gerechnet wurde, da auf Seite 3 festgehalten wird, dass die Familie auch ohne Ausgleichszulage mit der Höhe der zugesprochenen Pension und dem Einkommen der Bf bereits über den für die gesamte Familie anzuwendenden Richtsätzen sei.

Am 7.5.2019 teilte die belangte Behörde im Wesentlichen mit, dass Familie G zum Zeitpunkt des Bescheides (der vAw mit Oktober 2018 zu erstellen war), gegen den Beschwerde erhoben wurde, aufgrund der AMS-Einkommen von Frau und Herrn G über dem Deckelbetrag nach § 13a (rund 1.800 Euro Familieneinkommen) war. Da die Behörde zeitgleich mit der Beschwerde erfahren habe, dass Herr G Invaliditätspension rückwirkend ab August 2018 und kein AMS-Einkommen mehr beziehe, hat sich die belangte Behörde für die Beschwerdevorentscheidung entschieden, um diese neue Tatsache für die Entscheidung heranzuziehen. Bei dem in der Anfrage erwähnten Satz ist der belangten Behörde offensichtlich ein Fehler unterlaufen, dass die Familie mit ihren AMS-Einkommen über den Richtsätzen gelegen ist und die Familie ab dem Zeitpunkt der Pension (1.8.18) nicht mehr nach dem Oö. BMSG zu beurteilen war.

Mit Schreiben vom 9.5.2019, GZ: LVwG-350633/6/GS/TO, wurde bei der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Oberösterreich um Auskunft ersucht, ob über den Anspruch auf Ausgleichszulage für Herrn G schon entschieden worden sei.

Die PVA hat mit Schreiben vom 9.5.2019 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20.5.2019) mitgeteilt, dass über die Ausgleichszulage mit Bescheid vom 7.12.2018 entschieden wurde und dieser Bescheid dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, österreichische Staatsbürgerin, hat am 1.8.2016 für sich, ihren Ehegatten und die gemeinsamen Kinder um bedarfsorientierte Mindestsicherung angesucht. Mit Bescheid vom 5.8.2016 wurde Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt.

Mit Bescheid vom 25.9.2018 wurde die Summe der Mindeststandards aller im Haushalt lebenden Personen nach § 13a Abs. 1 Oö. BMSG begrenzt, da gemäß Art. II der Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017, LGBl. Nr. 41/2017, die mit 1.10.2017 in Kraft getreten ist, Bescheide, mit denen die Bedarfsorientierte Mindestsicherung unbefristet oder mit einer Bewilligungsdauer von mehr als zwölf Monaten gerechnet ab Inkrafttreten des § 13a Oö. BMSG zuerkannt wurde, von Amts wegen mit dem Ablauf jenes Tages an die neue Rechtslage anzupassen sind, der zwölf Monate auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folgt. Begründend wurde v.a. ausgeführt, dass die Bf und ihr Gatte beim AMS mit einem Anspruch auf einen Leistungsbezug arbeitssuchend gemeldet sind. Da die Summe der Mindeststandards aller im Haushalt lebenden Personen nach § 13a Abs. 1 Oö. BMSG mit einem Betrag von 1.512 Euro begrenzt sei, waren daher nach Abs. 2 alle Mindeststandards gleichmäßig prozentuell zu kürzen, sodass deren Summe den Deckelbetrag nicht überschreitet.
Im beiliegenden Berechnungsblatt für den Monat Oktober 2018 ist bei der Bf ein Einkommen von 829,80 Euro und bei G.S ein Einkommen von 980,10 (Summe: 1.809,90 Euro) angeführt.

Dagegen wurde von der Bf mit 9.10.2018 Beschwerde eingebracht, in der sie die Abänderung des bekämpften Bescheids dahingehend beantragt hat, dass ihr und ihrer Familie die Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung in voller Höhe zuerkannt werden.

Mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt, Landessstelle Oberösterreich, vom 4.10.2018, GZ: OLA 1/5414 051257-1 01, wurde der Anspruch des Ehegatten der Bf auf Invaliditätspension ab 1.8.2018 unbefristet anerkannt. Weiters wurde festgestellt, dass die Pension ab 1.8.2018 monatlich 530,95 Euro beträgt.

Mit Bescheid der PVA vom 5.11.2018 wurde der Kinderzuschuss iHv 29,07 Euro pro Kind ab 01.08.2018 anerkannt.

Mit Bescheid der PVA vom 07.12.2018 wurde der Anspruch des S.G gemäß den §§ 292, 293, 294 und 296 ASVG auf Ausgleichszulage ab 1.8.2018 anerkannt und festgestellt, dass die Ausgleichszulage ab 1.8.2018 monatlich 559,02 Euro und ab 1.10.2018 monatlich 447,77 Euro beträgt. Weiters wurde entschieden, dass die Ausgleichszulage ab 1.10.2018 als Vorschuss ausgezahlt wird und über die gebührende Ausgleichszulage ab 1.10.2018 zu einem späteren Zeitpunkt bescheidmäßig entschieden wird.

Aus der Information über die Anweisung ist ersichtlich, dass für die Zeit vom 1.8.2018 bis 30.11.2018 die Nachzahlung erfolgt ist.
In der beiliegenden Aufstellung über die Berechnung der Ausgleichszulage ist u.a. das maßgebliche mtl. Gesamteinkommen in der Höhe von 15.06,10 Euro angeführt. Dieses setzt sich aus der Invaliditätspension des S G in der Höhe von 676,30 Euro und den Einkünften der Ehepartnerin R G (Leistung aus der Arbeitslosenversicherung) in der Höhe von 829,80 Euro zusammen.

Mit 12.11.2018 erließ die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerdevorentscheidung.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11.12.2018, G 347/2018, stellte dieser fest, dass die Deckelungsregelung in § 13a Abs. 1 Oö. BMSG nicht verfassungswidrig ist. Die Regelung über die Einbeziehung fiktiver Mindeststandards in die Berechnungsgrundlage für die Deckelung in § 13a Abs. 1 zweiter Satz Oö. BMSG hob der Verfassungsgerichtshof jedoch wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz auf.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den im Rechtsmittelverfahren vorgelegten Bescheiden der PVA und den Stellungnahmen der belangten Behörde. Aus dem Bescheid der PVA vom 7.12.2018 (sh. Aufstellung über die Berechnung der Ausgleichszulage) geht unstrittig hervor, dass ab 1.8.2018 die Bf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in der Höhe von 829,80 Euro (gleichlautend wie die Angaben im Berechnungsblatt des Bescheides der belangten Behörde vom 25.9.2018) und die Invaliditätspension des S.G 676,30 Euro (im genannten Berechnungsblatt wurde von der Behörde noch ein Einkommen von 980,10 Euro angenommen) beträgt. Ab 1.8.2018 ist somit von einem Gesamteinkommen von 1.506,10 Euro auszugehen. Dieser Betrag liegt sowohl unter den für die Bf und ihre Familie anzuwendenden ungedeckelten (bis 30.9.2018) als auch unter den ab 1.10.2018 anzuwendenden gedeckelten Richtsätzen. Die belangte Behörde gestand in ihren Mitteilung im Rechtsmittelverfahren auch ein, dass sie einerseits für die Beschwerdevorentscheidung wiederum das Berechnungsblatt des Ausgangsbescheides vom 25.9.2018 zugundegelegt hat und dass in der Bescheidbegründung der Beschwerdevorentscheidung offensichtlich ein Fehler unterlaufen ist.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. Zur Entscheidungsbefugnis Beschwerdevorentscheidung durch die belangte Behörde:

Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung).
Der Behörde steht es frei, vor Erlassung der Beschwerdevorentscheidung ergänzende Ermittlungen durchzuführen.

Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann nur die an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung (VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

Da infolge eines Vorlageantrages die Beschwerdevorentscheidung nicht außer Kraft tritt, ist Beschwerdegegenstand im Bescheidbeschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerdevorentscheidung der Behörde.

Innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen einer Bescheidbeschwerde kommt der Behörde die Kompetenz zu, über die Beschwerde mittels Bescheid nach jeder Richtung abzusprechen (Beschwerdevorentscheidung). Abseits des Verwaltungsstrafverfahrens kann eine Abänderung des Bescheides auch zum Nachteil des Beschwerdeführers (oder anderer Parteien) erfolgen (sh. dazu Anm. K1 und K9 zu § 14 VwGVG im Praxiskommentar zum VwGVG und VwGG „Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte“, 2. überarbeitete Auflage, von Eder/Martschin/Schmid)

Die belangte Behörde hat daher grundsätzlich zu Recht von ihrer umfassenden Entscheidungsbefugnis im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht.

IV.2. Zur Sachentscheidung der Behörde:

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ist bei der Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

Gemäß § 2 Abs. 5 Oö. BMSG sind die Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung subsidiär.

Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. BMSG kann Bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder –Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach § 6 Abs. 5 Oö. BMSG gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind, nicht als soziale Notlage.

§ 8 Oö. BMSG regelt den Einsatz der eigenen Mittel:

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie

2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter
zu erfolgen.

Entscheidung über den Anspruch nach dem Oö. BMSG:

Die belangte Behörde begründet die Einstellung der Mindestsicherung mit 31.7.2018 im Wesentlichen damit, dass die Bf nicht nur auf anderer gesetzlicher Grundlage als versorgt gilt, sondern sie auch ohne Ausgleichszulage mit der Höhe der zugesprochenen Pension und ihrem Einkommen bereits über den für sie und ihre Familie anzuwendenden Richtsätzen ist.

Wie den Sachverhaltsfeststellungen zu entnehmen ist, ist ab dem 1.8.2018 von einem anrechenbaren Familiengesamteinkommen in der Höhe von 1.506,10 Euro auszugehen. Mit diesen Einkünften werden – entgegen den Ausführungen der belangten Behörde – weder die gedeckelten Richtsätze (1.512 Euro - sh. Ausgangsbescheid) und noch viel weniger die dem Mindestsicherungsbescheid vom 6.8.2016 zugrundeliegenden Richtsätze überschritten.

Angesichts der Zeitraumbezogenheit von Bescheiden über die Gewährung von Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ist die Rechts- und Sachlage ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zeitraumbezogen zu beurteilen (vgl. VwGH 14.3.2008, 2006/10/0201).

Im Sinne des Art. II der Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017, LGBl. Nr. 41/2017, ist der genannte Mindestsicherungsbescheid vom 6.8.2016 erst ab 1.10.2018 an die gedeckelten Mindeststandards gemäß § 13a Oö. BMSG anzupassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das anrechenbare Einkommen der Bf an den ungedeckelten Richtsätzen zu messen.

Die belangte Behörde hat die Einstellung der Mindestsicherung mit 31.7.2018 jedoch auch damit begründet, dass der Ehemann S.G ab 1.8.2018 eine unbefristete Invaliditätspension zugesprochen erhalten hat und somit für die Familie von der PVA über die Ausgleichszulage auf anderer gesetzlicher Basis als ausreichend versorgt gilt. Angeführt wurde in der Beschwerdevorentscheidung weiters, dass über die Ausgleichszulage von der PVA gesondert nach Abschluss der Erhebungen abgesprochen wird.

Zur Subsidiarität des Oö. BMSG

Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts ist das Prinzip der Subsidiarität. Daraus ergibt sich, dass Personen, die grundsätzlich zum Bezug von Mindestsicherung berechtigt sind, zunächst ihre eignen Ressourcen (erzielbares Einkommen, Vermögen, Ansprüche gegen Dritte) einzusetzen haben und die

Mindestsicherung nur zur Abdeckung des verbleibenden Bedarfs gewährt wird. Für Oberösterreich wird dies insbesondere durch § 8 Abs. 1 Oö. BMSG normiert, wonach die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfsbedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu bemessen ist. Dazu gibt es ausreichend Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (u.a. Ra 2015/10/0030).

Gemäß § 6 Abs. 5 erster Halbsatz Oö. BMSG gelten Situationen nicht als soziale Notlage, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde. Somit sind Personen, für deren Bedarf in dieser Weise Vorsorge getroffen wurde, gar nicht von einer "sozialen Notlage" im Sinn des Oö. BMSG betroffen. Ihnen fehlt daher schon die grundsätzliche Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Mindestsicherung gemäß § 5 Z. 1 leg. cit. Für diese Personen stellt sich somit die Frage der Anrechnung sonstigen Einkommens oder Vermögens auf den Mindestsicherungsanspruch nicht, weil sie einen solchen Anspruch gar nicht haben.

Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage, welcher Personenkreis unter diese Bestimmung fällt, existiert nicht.

Die Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP) halten zu § 6 Abs. 5 Folgendes fest:
"Von besonderer Bedeutung ist Abs. 5, der eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht, ermöglicht. So verfolgen z.B. auch das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG, die Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 oder das Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG das erkennbare Ziel, den Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf zu decken. Der Subsidiaritätsgedanke allein hilft hier nicht, um die Frage beantworten zu können, ob neben diesen Leistungen zusätzlich bedarfsorientiere Mindestsicherung zu erbringen ist - oder nicht.
Nach der nunmehrigen Regelung ist zur Beantwortung dieser Frage zu prüfen, ob durch die 'andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde'. Hier zeigt sich z.B. im § 16 Oö. ChG und im § 3 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 (...), dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt. Demgegenüber kann z.B. beim Kinderbetreuungsgeld auf Grund der Gesetzessystematik (insbesondere der möglichen Bezugsvarianten) nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Bedarfsdeckung im Auge hatte. Daraus ergibt sich somit, dass in den ersten beiden Fällen ein Parallelbezug ausscheidet, im Fall des Kinderbetreuungsgeldes jedoch eine Aufzahlung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung möglich ist."

Nach dem Willen des Gesetzgebers schließt somit § 6 Abs. 5 Oö. BMSG einen Mindestsicherungsanspruch für solche Personen aus, denen eine andere Leistung

zukommt, die nach ihrer gesetzlichen Grundlage eine ausreichende Deckung des gesamten Lebensbedarfs gewährleisten soll.

Unter Berücksichtigung der - zur Auslegung der Mindestsicherungsgesetze heranzuziehenden (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2014, Zl. 2013/10/0220) - Mindestsicherungsvereinbarung handelt es sich somit bei der Ausgleichszulage eindeutig um eine den gesamten Lebensbedarf deckende Leistung, bei deren Bezug nach den obigen Ausführungen gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG keine soziale Notlage vorliegt. (VwGH vom 24.2.2016, Ra 2015/10/0047-8).

Der jeweilige Richtsatz im Sinne des § 293 ASVG stellt das vom Gesetzgeber garantierte Mindesteinkommen dar. Die Höhe des Richtsatzes ist u.a. von den familiären Verhältnissen abhängig. Bei Anwendung des „Familienrichtsatzes“ ist auch das Nettoeinkommen des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/Ehegattin zu berücksichtigen. Durch den Anspruch auf eine Pension erwirbt der Versicherte zugleich einen Anspruch auf Ausgleichszulage und somit eine soziale Mindestsicherung, die auch dessen Familienangehörige einschließt. Jeder Pensionsantrag gilt zugleich auch als Antrag auf Ausgleichszulage. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gebührt die Ausgleichszulage ab Pensionsbeginn.

Bezieher einer Ausgleichszulage und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder eingetragene Partner sowie einzurechnende Kinder zählen daher grundsätzlich zu dem vom Anspruch auf Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG ausgenommenen Personenkreis.

Nach dem gesetzlich festgelegten Subsidiaritätsprinzip sind die Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung subsidiär. Entsprechend diesem Grundsatz ist in § 6 Abs. 5 Oö. BMSG festgelegt, dass nicht als soziale Notlage im Sinn des Oö. BMSG solche Situationen gelten, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritte Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind. Durch die Auszahlung der Invaliditätspension zuzüglich Kinderzuschuss und Ausgleichszulage ist daher grundsätzlich für die Deckung des Lebensbedarfes im Rahmen anderer gesetzlicher Bestimmungen Vorsorge getroffen. Grundsätzlich ist somit für Ausgleichszulagenbezieher verallgemeinerbar, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass hinreichend Vorsorge getroffen wurde (Ra 2015/10/0047).

Im Rahmen des Mindestsicherungsrechtes ist jedoch auch stets zu beurteilen, ob eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistung des jeweiligen Gesetzes vorliegt. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter

Mindestsicherung u.a. nach den tatsächlich zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter zu erfolgen hat.

Wie den Sachverhaltsfeststellungen zu entnehmen ist, wurde die Ausgleichszulage gesondert im Nachhinein zuerkannt und angewiesen. Die Ausgleichszulage stand dem Gatten der Bf aufgrund der Aktenlage erst mit der Auszahlung tatsächlich zur Verfügung. In Ansehung der oben ausgeführten Grundsätze folgt, dass die Bf bis zur tatsächlichen Anweisung der Ausgleichszulage über kein ausreichendes Einkommen zur Bedarfsdeckung in tatsächlicher Hinsicht verfügte. Entscheidend ist, ob der Hilfesuchende die erforderliche Leistung aufgrund seines Anspruches so rechtzeitig erhalten kann, dass er in seinem Bedarf nicht gefährdet wird. Andernfalls hat der Träger der Mindestsicherung in Vorlage zu treten, (VwGH 9.8.2016, Ra 2015/10/0134). Ein allfällig entstandener Überbezug ist bei tatsächlichem Vorhandensein der finanziellen Mitteln gegenzurechnen und rückzufordern.

Bis zur tatsächlichen Gewährung der Ausgleichszulage war für die Bf und ihre Familie somit nicht ausreichend Vorsorge getroffen. Bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ist gem. § 13 Abs. 5 Oö. BMSG situationsbezogen auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Entscheidung über die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsrecht ein zeitraumbezogener Abspruch, was bedeutet, dass von der Behörde die Sach- und Rechtslage ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zeitraumbezogen heranzuziehen ist (VwGH 27.02.0052, Ra 2018/10/0052).

Aufgrund der rechtlichen Ausführungen folgt für den gegenständlichen Fall:

Der Bf und ihrer Familie wurde mit Bescheid vom 5.8.2016 unbefristet Mindestsicherung zugesprochen.

Gemäß Art. ll der Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017, LGBl. Nr. 41/2017 sind Bescheide, mit denen die Bedarfsorientierte Mindestsicherung unbefristet oder mit einer Bewilligungsdauer von mehr als zwölf Monaten gerechnet ab Inkrafttreten des § 13a OÖ BMSG zuerkannt wurde, von Amts wegen mit dem Ablauf jenes Tages an die neue Rechtslage anzupassen, der zwölf Monate auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folgt.

Das LGBl. Nr. 41/2017 trat mit 1.10.2017 in Kraft. Die Behörde hatte daher ab 1.10.2018 von Amts wegen den genannten Mindestsicherungsbescheid an die gedeckelten Mindeststandards gem. § 13a Oö. BMSG anzupassen.

Da nunmehr festgestellt wurde (sh. oben), dass das anrechenbare Familieneinkommen weder die gedeckelten, noch die bis 30.9.2018 heranzuziehenden ungedeckelten Mindeststandards überschreitet, ist der Anspruch der Bf auf Mindestsicherung zeitraumbezogen neu zu berechnen.

Mit dem Ausgleichszulagenregime des ASVG ist im Zusammenhang mit den genannten Bestimmungen des Oö. BMSG erst dann ausreichend Vorsorge getroffen, sobald diese Leistungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Erst mit diesem Zeitpunkt ist durch das ASVG ausreichend Vorsorge getroffen und Subsidiarität tritt ein. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die belangte Behörde jedoch in Vorlage treten, da nach Oö. BMSG stets auf die aktuelle Notlage abzustellen ist. Sobald eine tatsächliche Nachzahlung der Ausgleichszulage stattgefunden hat, ist ein allfälliger Überbezug festzustellen. Dies entbindet die Behörde aber nicht von der dargelegten Vorlagepflicht.

IV.3. Zur eingewendeten aufschiebenden Wirkung des Vorlageantrages:

§ 15 Abs. 2 VwGVG hat ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde

1. von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat;
2. von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat.

Ob dem Vorlageantrag aufschiebende Wirkung zukommt, richtet sich danach, ob die Behörde die grundsätzlich vorhandene aufschiebende Wirkung einer Bescheidbeschwerde (vgl. § 13 Abs. 1 VwGVG) nach § 13 Abs. 2 VwGVG bescheidmäßig ausgeschlossen hat bzw. ob die Behörde die aufschiebende Wirkung zuerkannt hat, wenn der Beschwerde von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt. (Abs. 2).

Zunächst haben rechtzeitige Beschwerden ex lege aufschiebende Wirkung (§ 13 Abs. 1 VwGVG). § 33 Oö. BMSG trifft dazu außerdem eine Sonderregel und unterscheidet unter dem Titel „Beschwerdeverfahren“ zwischen Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Gemäß § 33 Abs. 2 Oö. BMSG haben lediglich Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung keine aufschiebende Wirkung.

Im vorliegenden Fall liegt allerdings kein Bescheid über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung vor, sondern ein Bescheid über die Einstellung und Rückerstattung der zuerkannten Leistung (inklusive Stellung eines Ersatzanspruches an die PVA). Dem Vorlageantrag kommt somit aufschiebende Wirkung zu. Die spruchmäßige Feststellung, dass ein entsprechender Ersatzanspruch an die PVA bereits gestellt wurde, erfolgte folglich zu Unrecht.

Zurückverweisung an die belangte Behörde:

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss ausgegangen ist.

Aufgrund der nunmehr aufgezeigten Rechts- und Sachlage hat die belangte Behörde die Voraussetzungen hinsichtlich der Ermittlung der sozialen Notlage der Bf neu zu beurteilen und zu erheben, wann gewährte Leistungen dem Bf tatsächlich angewiesen wurden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte aus folgenden Erwägungen die diesbezüglichen Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden: Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung der Bf die gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

Insofern war daher der Beschwerde derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an diese zurückverwiesen wird.

Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden und hat die Anspruchsvoraussetzungen unter den nunmehr festgestellten Einkommensverhältnissen neu zu beurteilen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger